

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S.-S.B. Systemtechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Vertragsschluss gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers (AG) und der Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
- 1.2. Für künftige Geschäftsbeziehungen bedarf es keiner nochmaliger ausdrücklicher Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Zu unserem Angebot gehörige Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen usw.) sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, wir haben die Maß- und Gewichtsgenauigkeit ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden.
- 1.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben und Anzeigen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Abbildungen oder Beschreibungen sind annähernd und bestmöglich ermittelt; wir behalten uns Änderungen vor.
- 1.5. Eventuelle Anforderungen, insbesondere die Betrachtung nach Störfallverordnung, sind nicht im Angebot enthalten. Die Verantwortung obliegt dem AG.
- 1.6. Diese Kostenaufstellung basiert auf einer Kalkulation, die auf eine effektive Durchführung unserer Arbeiten beruht. Das bedeutet, dass zu den einzelnen Elektroinstallationsabschnitten, die vorausgehenden Gewerke fertig gestellt sein müssen. Weiterhin kann es dazu führen, dass zwischen zwei Abschnitten unsere Tätigkeit auf dieser Baustelle unterbrochen wird und eine Wiederaufnahme von dem Abschluss vorausgehender Gewerke abhängt. Sofern Anlagenteile, aus welchen Gründen auch immer, nicht sogleich ordnungsgemäß, sondern erst provisorisch angeschlossen werden müssen, so wird dieser Aufwand als Sonderleistung betrachtet.
- 1.7. Die Erdarbeiten, d. h. das Ausheben und Verschließen der Gräben sowie alle Maurer- und Stemmarbeiten werden soweit nicht anders vereinbart bauseits ausgeführt.
- 1.8. Die Reisekosten und die Auslöse sowie der Arbeitsaufwand vor Ort werden entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nach Aufwand berechnet.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Bestellung des AG gilt als Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss kommt durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Soweit wir dem AG Angebote unterbreiten, werden diese nach Annahme durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt.
- 2.2. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, wobei E-Mail oder Fax diese Form wahren.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Unsere Leistungsangebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.



- 3.2. Die angebotenen Preise sind Nettopreise, worauf wir die jeweils am Tag der Leistungserbringung gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnen.
- 3.3. Bei der Endabrechnung wird die tatsächliche Liefermenge nach dem Kupfertagespreis zum Zeitpunkt der Kabelbestellung abgerechnet.
- 3.4. Alle über den Angebotsumfang hinausgehenden Arbeiten, sowie fehlende Positionen, die für den Betrieb und die Sicherheit der Gesamtanlage erforderlich sind, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.5. Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu Zahlung fällig.
- 3.6. Für in sich abgeschlossene Teilzahlungen können wir Abschlagszahlungen verlangen. Dies gilt auch für die von uns speziell angefertigten und gelieferten Stoffe/Bauteile sowie für geleistete Arbeiten.
Teilzahlungen des AG werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- 3.7. Fracht (insbesondere Vorracht) und Verpackung werden gesondert berechnet.
- 3.8. Preisänderungen der im Vertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss die tariflichen Ecklöhne des für uns geltenden Tarifvertrages oder die Listenpreise hinsichtlich der zu liefernden Anlagen sich geändert haben. In diesem Fall können wir den Preis der Änderung anpassen.
- 3.9. Im Verzugsfalle berechnen wir die Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses, mindestens jedoch in der gesetzlichen Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von € 25. Dem AG bleibt vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- 3.10. Gerät der AG mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Die Gewährung von Skonti, Boni und/oder Rabatten ist in diesem Falle hinfällig. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, noch nicht vollständig ausgeführte Leistungen einzustellen und die weitere Leistungserbringung von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Wir sind ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.11. Eine Aufrechnung seitens des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des AG sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur befugt, soweit dieselben Voraussetzungen vorliegen und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

- 4.1. Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- 4.2. Der AG ist bei Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Termine berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns zuvor schriftlich mit angemessener Frist in Verzug gesetzt hat. Unternehmer müssen die Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden.
- 4.3. Ist die Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Fristen auf höhere Gewalt (z. B. Krieg, Terror, Virusangriff) oder auf ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien) oder Lieferverzug unserer Lieferanten zurückzuführen bzw. gehen die vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und zu erteilenden Freigaben nicht rechtzeitig ein, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.4. Da bei Temperaturen < 5°C ein Verlegen von Elektrokabeln aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt ist, werden bei Eintreten dieser Situation die hiermit verbundenen Termine entsprechend um diesen Zeitpunkt nach hinten geschoben.



- 4.5. Verzögerungen im Projekt, die durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Beistellungen entstanden sind, sind S.-S.B. nicht anzulasten. Diese Verzögerungen und Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn S.-S.B.-Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden können.
- 4.6. Ist die Ausführung unserer Leistung unmöglich, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir von der Leistungspflicht frei. Dem AG stehen in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche zu.

5. Gefahrenübergang, Teillieferung

- 5.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den AG über:
- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Anlieferung der einzubauenden Teile im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- 5.2. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder Probebetrieb aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt er aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf ihn über.
- 5.3. Der AG darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrecht

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an Gegenständen unserer Lieferungen (Vorbehaltsware) bei Verträgen mit Verbrauchern bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 6.2. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf seine Kosten regelmäßig durchzuführen. Der AG ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen. Der AG darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 6.3. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns hiermit bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen in voller Höhe ab. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der AG bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom AG - nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der AG bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entsendenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der AG auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, ist ausgeschlossen, solange der AG seinen



Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass uns der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 6.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der AG für uns vor, ohne dass für uns darauf Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der AG das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind der AG und wir uns darüber einig, dass der AG uns im Verhältnis des Wertes der vereinbarten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 6.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.6. Mit der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen gem. Abs. 1 geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den AG über. Zugleich erwirbt der AG die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hat.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung des AG oder der Beantragung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, können wir unsere Vorbehaltsware, herausverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

7. Gewährleistung

- 7.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Ansprüche.
- 7.2. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der AG ordnungsgemäß seiner Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Für Unternehmer gilt § 377 HGB; Verbraucher müssen uns über offensichtliche Mängel innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ware schriftlich unterrichten; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen seine Gewährleistungsrechte.
- 7.3. Die Gewährleistungsfristen für unsere Leistungen sowie eingebautes Material betragen ein Jahr. Soweit unsere Leistungen Reparaturen und Instandsetzungen beinhalten, beträgt die Gewährleistungsfrist ein halbes Jahr. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Leistungen verwandten Materialien.



- 7.4. Bei Vorliegen eines Mangels hat uns der AG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass uns der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung steht.
- 7.5. Sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, können wir diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuerstellung des Werkes bzw. Neulieferung des Kaufgegenstandes erbringen.
- 7.6. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der AG die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung bzw. Unerheblichkeit des Mangels der Kaufsache sowie die Bauleistungen.
- 7.7. Als mangelhaft gerügte Leistungen darf der AG nicht weiter verbinden, vermischen oder verarbeiten.

8. Schadensersatz

- 8.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Ziffer 8 beschränkt.
- 8.2. Wir haften unbeschränkt für die Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.3. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Einreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (*Kardinalpflicht*). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden (*maximal jedoch das Dreifache des jeweiligen Auftragswertes*). Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.4. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, welche z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegensteht.
- 8.5. Während des Einspielens von Programmänderungen und der Inbetriebnahme der Anlage kann es zu Abschaltungen und Stillstandszeiten sowie zu Ablaufstörungen kommen. Dies begründet keine Schadensersatzansprüche des AG.
- 8.6. Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer 8 beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.7. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren in einem Jahr nach Beginn der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9. Rücktritt

- 9.1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG zahlungsunfähig wird, eine Zahlungseinstellung vorliegt, über das Vermögen des AG ein Insolvenzeröffnungsantrag gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist sowie in Fällen höherer Gewalt.



9.2. Treten wir nach vorstehender Ziffer 9.1 vom Vertrag zurück oder kann eine Leistungserbringung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der AG uns für unsere Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn eine pauschalierte Entschädigung von 15 % der zugrundeliegenden Vergütung zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der entstandene Schaden geringer ist oder dass uns kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Schadens bleibt vorbehalten, wobei der pauschalierte Schaden hierauf angerechnet wird.

10. Sonstiges

- 10.1. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Cloppenburg. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen.
- 10.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinbarten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CESG).
- 10.3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages mit dem AG berührt nicht deren Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke haben die Vertragspartner unverzüglich eine angemessene Neuregelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 10.4. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zum Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Regelung hat nicht nur deklaratorischen Charakter und gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Befreiungen durch mündliche Absprachen sind unwirksam.

Revision: ZU 18/A/07.09.2017

■ S.-S.B. Systemtechnik GmbH & Co. KG

Industriezubringer 41
49661 Cloppenburg
Germany

Telefon: +49 4471 7077-0
Telefax: +49 4471 84741
E-Mail: info@s-sb.de
Web: www.s-sb.de

Geschäftsführer:
Stephan Sommer, Christian Sommer
Amtsgericht Oldenburg; HRA 150612
USt-IdNr.: DE205222730

■ Bankverbindungen

VR-Bank in Süldoldenburg eG; BIC: GENODEF1CLP
IBAN: DE45 2806 1501 0000 0450 00
LzD Cloppenburg; BIC: SLZODE22XXX
IBAN: DE11 2805 0100 0093 2365 45

